

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der 2MG AG

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln zusammen mit einem individuellen Dienstleistungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Leistungen im Baugewerbe (nachfolgend „Leistungen“) durch die 2MG AG (nachfolgend „Unternehmer“) zugunsten von Kunden (nachfolgend „Besteller“).

Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des Vertrages unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses des Unternehmers mit dem Besteller und gelten durch die Annahme der Offerte durch den Besteller als akzeptiert. Die AGB sind auf der obersten Ebene der Webseite [www.2mg.ch](http://www.2mg.ch) jederzeit einsehbar. Die Offerte enthält jeweils den Verweis auf die AGB.

Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausgeschlossen

### 2. Offerte und Vertragsschluss

Die Offerte ist während der vom Unternehmer genannten Frist verbindlich. Benennt der Auftragnehmer keine Frist, ist der Auftragnehmer vom Datum der Offerte an während einem Monat an die Offerte gebunden.

Der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Besteller (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Auftraggeber oder durch einen schriftlichen Werkvertrag zustande.

### 3. Fristen und Verlängerung

Der Unternehmer erbringt die Dienstleistungen gemäss dem mit dem Besteller vereinbarten Zeitplan.

Tritt aus nicht durch den Unternehmer verschuldeten Gründen eine Verzögerung ein,

so hat der Unternehmer Anspruch auf angemessene Verlängerung der vereinbarten Fristen. Als nicht durch den Unternehmer verschuldete Gründe werden seitens Besteller insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen, Pandemien (inkl. COVID-19) kriegerische Ereignisse (inkl. Ukraine-Krieg) und andere Formen von höherer Gewalt anerkannt (Aufzählung nicht abschliessend).

Bei Bestellungsänderungen seitens des Bestellers hat der Unternehmer ebenfalls Anspruch auf angemessene Verlängerung der vereinbarten Fristen.

### 4. Vergütung

Sämtliche Rechnungen (Akonto-Rechnungen, Schlussrechnungen etc.) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zu bezahlen.

Sämtliche Zahlungsfristen gelten als Verfalltage; d.h. mit unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt der Besteller ohne jede weitere Mahnung als in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 2 OR). Für nicht rechtzeitig eingetroffene Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Die Verrechnung seitens Besteller mit allfälligen Forderungen ggü. dem Unternehmer wird ausgeschlossen. Rückbehalte jeglicher Form seitens des Bestellers werden ausgeschlossen.

Regiearbeiten sind (auch bei mündlicher Auftragserteilung) zahlpflichtig. Erfolgen solche Arbeiten in Regie oder werden zusätzliche, in der Offerte oder im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten vorgenommen, so berechnen sich diese nach Aufwand. Dadurch verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten/-Spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet und werden durch mündliche Mitteilung des Bestellers und / oder Mitarbeiter des Bestellers vor Ort verbindlich und kostenpflichtig in Auftrag gegeben. Der Besteller sichert zu, dass sämtliche Mitarbeiter, welche Regierapporte unterzeichnen, über die notwendigen finanziellen Kompetenzen

(Vollmachten) verfügen und der Unternehmer darauf vertrauen darf.

Die Prüfung der Rechnung durch eine Bauleitung und Berufung auf Mängel entbinden den Besteller nicht von der Einhaltung der Zahlungsfristen.

### 5. Gewährleistung

Die Abnahme des Werkes und die Haftung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Zession/Abtretung jedwediger Forderungen (inkl. sämtlicher Mängelrechte und finanzielle Forderungen etc.) durch den Besteller wird in jedem Falle ausgeschlossen (pactum de non cedendo).

### 6. Haftungsausschluss

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden oder Mangelfolgeschäden wegen Lieferzugs verursacht durch Ursachen die nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen, namentlich Ressourcenknappheit, Lieferprobleme seitens Drittlieferanten oder höhere Gewalt / Ereignisse (bspw. Erdbeben, Sturm, Pandemie etc.), kriegerische Ereignisse etc. (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere anerkennt der Kunde Covid-19 und den Ukraine-Krieg als vom Unternehmer unverschuldetes höheres Ereignis / höhere Gewalt an.

### Bestellungsänderungen und Zusatzleistungen

Sämtliche Leistungen des Unternehmers, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang gemäss Offerte oder Vertrag umschrieben sind, sind nicht im Werkpreis enthalten (und nicht geschuldet), dies gilt insbesondere (aber nicht abschliessend) für Mehraufwände aufgrund der folgenden Problematiken: Denkmal- und Heimatschutzvorschriften, Asbest, Schimmel, Baugrundmängel, Statikmängel, Brandschutzvorschriften, Epidemien, Pandemien (inkl. Covid-19), kriegerische Ereignisse (inkl. Ukraine-Krieg), Streik, behördliche Anordnungen etc. Sofern zusätzliche Leistungen der Unternehmerin notwendig werden oder gewünscht werden, sind diese über ein Zusatzhonorar zusätzlich zum Grundwerkpreis zu entschädigen. Zwecks Rechtssicherheit beider Parteien werden solche zusätzliche Leistungen und deren Folgen (Zusatzhonorar für den Unternehmer, Änderungen im Zeitplan etc.) vor Ausführung der schriftlich vereinbart und

unterzeichnet. Weist der Unternehmer auf notwendige Zusatzarbeiten hin und genehmigt die Bestellerin diese Zusatzarbeiten nicht vorab, so ist der Besteller nicht zur Ausführung der Zusatzarbeiten verpflichtet und haftet – auch ohne Abmahnung – nicht für die durch die Nichtausführung der Zusatzarbeiten entstandenen Schäden.

### 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (SR 0.221.211.1; UN-Kaufrecht, CISG) wird bei Kaufverträgen jedwediger Art explizit ausgeschlossen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag (OR Art. 363 bis 379), den Auftrag (OR Art. 394 ff.) bzw. den Kaufvertrag (OR Art. 184 ff.).

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Thun zuständig.

Salvatorische Klausel: Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.